Ansprechpartner im DIHK: Jens Gewinnus (Tel.: 030 20308-2602; gewinnus.jens@dihk.de)

Steuern: Belastungen zurückführen, Steuerrecht vereinfachen

Die Besteuerung ist ein wichtiges Element der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Leitbild der Steuerpolitik sollte ein einfaches Steuerrecht mit zielgenauen, bürokratiearmen und investitionsfreundlichen Bemessungsgrundlagen und wettbewerbsfähigen Steuersätzen sein.

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften (nominal)

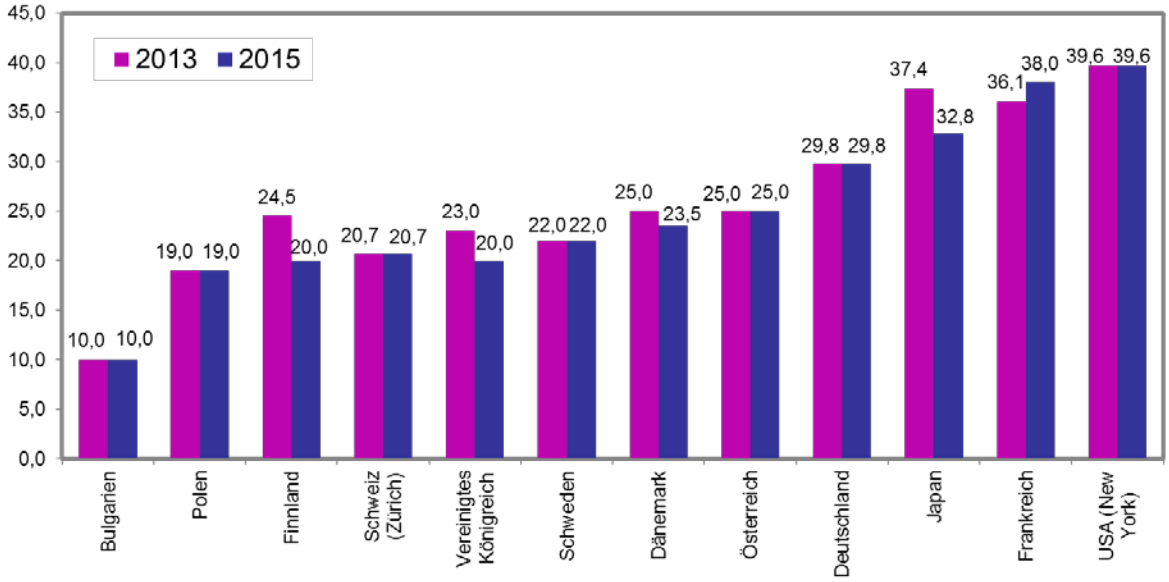

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Folgende Leitlinien sollten das wirtschaftspolitische Handeln bestimmen:

- Investitionskraft und Eigenkapital der Unternehmen stärken
- Steuerbelastungen reduzieren
- Verfahrensrecht modernisieren
- Steuern handhabbar gestalten
- Internationale Steuerregeln konsistent gestalten

Investitionskraft und Eigenkapital der Unternehmen stärken

Steuerrecht behindert Investitionen: Nach wie vor belasten Kostenbesteuerungen wie die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, die unvollständige Berücksichtigung von Verlusten oder die unvollständige Berücksichtigung von Pensionsverpflichtungen das Eigenkapital der deutschen Unternehmen. Sie können dadurch weniger investieren als internationale Wettbewerber, z. B. in Forschung und Entwicklung. Die Kostenbesteuerung kann auch die Krisenresistenz der Betriebe beeinträchtigen. Sie drückt die Eigenkapitalquoten der Unternehmen und erschwert ihnen so – trotz niedriger Zinsen – den Zugang zur Fremdfinanzierung.

Was zu tun ist: Die Besteuerung von Kosten, konkret die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und die Besteuerung von Finanzierungskosten, sollten zurückgenommen werden. Zudem sollten Unternehmen Verluste aus vergangenen Jahren besser mit aktuellen Gewinnen verrechnen können. Die entsprechende Norm (Mantelkaufregelung) sollte sich auf Missbrauchsfälle beschränken. Unternehmen sollten die Verpflichtungen aus Pensionszusagen steuerlich vollständig berücksichtigen können. Zusätzliche Schubkraft für Investitionen brächten zeitgemäße Abschreibungsregeln, die sich am technologisch bedingt schnelleren Wertverzehr orientieren. Darüber hinaus ist eine Korrektur des Tarifs der Einkommensteuer gerade zur Entlastung der vielen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, für die die Einkommensteuer die eigentliche Unternehmensteuer ist, angezeigt. Hierbei sollte der Tarifverlauf an die Inflation angepasst und der sogenannte Mittelstandsbauch, der starke Tarifanstieg im unteren Einkunftsbereich, abgeflacht, idealerweise beseitigt werden. Dies würde gerade in kleineren Unternehmen Mittel freisetzen, die sie investieren können. Im Zuge dessen sollte der Solidaritätszuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer – ggf. in Stufen – entfallen.

Steuerbelastungen reduzieren

Steuererhöhungen sind nicht erforderlich, vorhandene Spielräume vielmehr für Entlastungen nutzen: Die Erhöhungen der Gewerbesteuer, aber auch der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer belasten zunehmend die Unternehmen vor Ort und verschlechtern die regionalen Standortbedingungen. Letztlich geraten dadurch ganze Regionen im Standortwettbewerb ins Hintertreffen. Die Unternehmen sind zudem verunsichert durch die anhaltenden Diskussionen zur Wiederbelebung der Vermögensteuer sowie zur Abschaffung der Abgeltungsteuer.

Was zu tun ist: Eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte vorwiegend durch Steuererhöhungen ist nicht zielführend. Das gilt für Belastungen durch Ertragsteuern, wie z. B. der Gewerbesteuer, gleichermaßen wie für solche durch Substanzsteuern, wie z. B. der Erbschaftsteuer oder einer Vermögensteuer. Steuererhöhungen gehen zu Lasten der Liquidität in den Unternehmen, schlagen negativ auf ihre Investitionen durch und erschweren es, Arbeits- sowie Ausbildungsplätze zu schaffen und zu erhal-

ten. Zudem verringern sie die Krisenresistenz vor allem der mittelständischen Betriebe in den Regionen.

Die Abgeltungsteuer hat sich in der Praxis bewährt, nachdem die Kreditinstitute sie mit hohem Aufwand implementiert haben. Sie sollte erhalten bleiben.

Verfahrensrecht modernisieren

Steuerliches Verfahrensrecht nicht zeitgemäß: Die Digitalisierung verändert auch das Besteuerungsverfahren grundlegend. Die bisherigen Neuerungen konzentrieren sich allerdings überwiegend auf Effizienzgewinne für die Finanzverwaltung. Notwendige Erleichterungen für die Unternehmen stehen weitgehend aus. Vor allem bei der Lohn- und Umsatzsteuer müssen die Betriebe sogar staatliche Verwaltungsaufgaben erfüllen, die sie zusätzlich belasten.

Was zu tun ist: Digitalisierung und Automatisierung des Besteuerungsverfahrens können Prozesse für die Finanzverwaltung und die Unternehmen gleichermaßen erleichtern. Die Chancen der modernen Informationstechnologien sollte die Steuerverwaltung deshalb konsequent nutzen und Vorteile an die Betroffenen weitergeben. Die Betriebe sollten insbesondere von ihren Investitionen in die E-Bilanz profitieren, indem steuerliche Betriebsprüfungen zeitnah durchgeführt und die Aufbewahrungsfristen von zehn auf fünf Jahre verkürzt werden.

Eine Modernisierung des Verfahrensrechts sollte Entlastungen bei den sog. Hand- und Spanndiensten der Unternehmen beinhalten. Vor der Einführung digitaler Neuerungen sollten die Unternehmen deren technische Umsetzbarkeit im Praxistest prüfen können.

Steuern handhabbar gestalten

Steuerrecht zu komplex: Für die Unternehmen ist es zunehmend schwieriger, die steuerlichen Regelungen im Alltag zu bewältigen. Viele Sondervorschriften und zum Teil sehr kurzfristige Steuerrechtsänderungen führen zu Rechtsunsicherheit und dadurch zu unnötigen Kosten bei der Befolgung der Gesetze. Der Gesamtheit der steuerehrlichen Unternehmen werden erhöhte steuerrechtliche Anforderungen an die Dokumentation von Unternehmensprozessen aufgebürdet – häufig wegen missbräuchlicher Gestaltungen einiger weniger Unternehmen. Dies ist volkswirtschaftlich wenig effizient und belastend für die Unternehmen.

Was zu tun ist: Transparentere und einfachere steuerliche Regelungen würden vor allem kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, ihren steuerlichen Pflichten nachzukommen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund verschärfter Sanktionen im Steuerrecht, z. B. durch höhere Buß- und Verzögerungsgelder, notwendig. Insbesondere die vielen Ausnahmen bei der Umsatzsteuer werfen Fragen auf, z. B. ob der Lieferant oder der Kunde die Steuer zu zahlen hat, welcher Steuersatz anzuwenden ist

oder aber auch – bei Exporten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union –, in welchem Staat die Umsatzsteuer zu zahlen ist und welche nationalen Vorschriften dabei zu beachten sind. Sie verursachen hohe Kosten der Befolgung. Regelungen sollten daher möglichst EU-weit vereinheitlicht werden.

Für die Lohnabrechnung sollten bei den Unternehmen die Unterschiede zwischen der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Handhabung, wie z. B. bei den Feiertagszuschlägen, verringert werden.

Internationale Steuerregeln konsistent gestalten

Internationales Steuerrecht birgt Risiken: Die OECD-/G20-Staaten haben Maßnahmen zur Eindämmung unerwünschter Steuergestaltungen – sogenannte Anti-BEPS-Maßnahmen – beschlossenen. Die EU-Kommission hat diese in ihren Richtlinien z. T. noch ausgeweitet. Die Maßnahmen führen zusammen mit ihrer nationalen Umsetzung zu Wettbewerbsnachteilen für hiesige, grenzüberschreitend tätige Unternehmen. Dies gilt vor allem für das geplante sogenannte Country-by-Country-Reporting sowie für Verschärfungen des Betriebsstättenbegriffs und der Verrechnungspreisgrundsätze. Hinzu kommt, dass der deutsche Gesetzgeber bereits derzeit völkerrechtliche Verträge „überschreibt“ (treaty override) und damit zwischenstaatliche Vereinbarungen über Steuern nicht mehr gelten.

Was zu tun ist: Die Umsetzung der Anti-BEPS-Maßnahmen in nationales Recht sollte nicht nur EU-weit, sondern international abgestimmt erfolgen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsräumen zu verringern bzw. zu vermeiden. Zusätzliche steuerliche und bürokratische Belastungen der Unternehmen sollten minimiert werden, da das deutsche Unternehmensteuerrecht ohnehin schon hohe Befolgungskosten verursacht und Vorkehrungen zur Verhinderung von Steuerumgehungen enthält. Beispiele sind die Funktionsverlagerungsbesteuerung und das bereits sehr restriktive Außensteuergesetz. Vor allem sollte auf die Veröffentlichung der länderspezifischen Berichte der Unternehmen verzichtet werden, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Die Unternehmen laufen sonst Gefahr, Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen, die Wettbewerber außerhalb der Europäischen Union äußerstenfalls ihren Steuerbehörden mitteilen. Auf das „Überschreiben“ völkerrechtlicher Verträge (treaty override), z. B. bei im Ausland steuerfreien Gewinnen, sollte der Gesetzgeber verzichten, weil dies die Unternehmen bei der Befolgung der Regeln des internationalen Steuerrechts zusätzlich belastet.

Die IHK-Organisation trägt hierzu bei u. a. durch:
- Informationen, Fakten und Hinweise zu steuerlichen Fragestellungen der Unternehmen
- Unternehmergespräche mit Vertretern der Politik
- Stellungnahmen zur Steuerpolitik